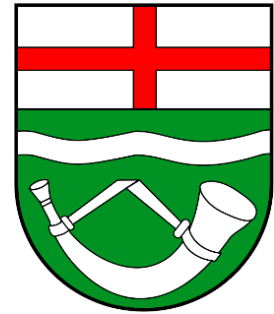
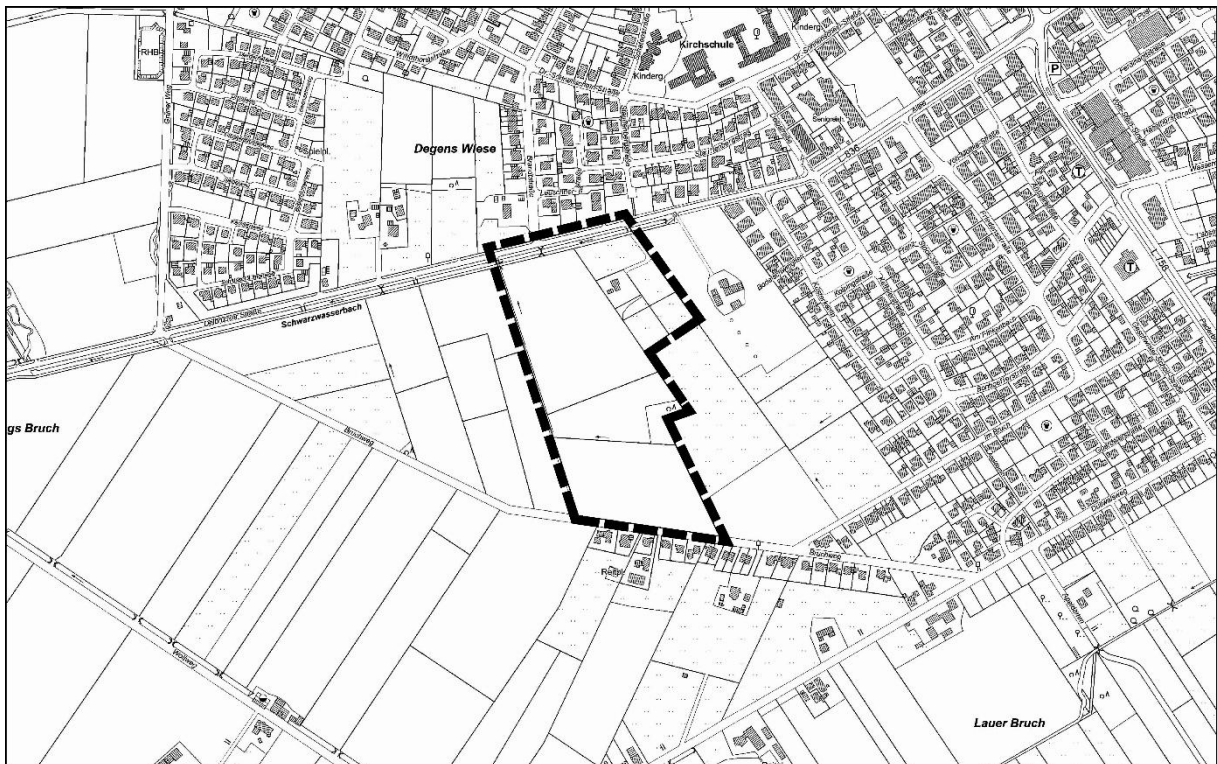


# GEMEINDE HÖVELHOF

## 54. Änderung des Flächennutzungsplans „Rengerings Bruch I“



**Ortsteil:** Hövelhof  
**Plangebiet:** Südlich der Delbrücker Straße, nördlich der Straße Bruchweg



## Begründung

### Verfahrensstand: Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

12.05.2026

**Verfasser:**

**Drees & Huesmann**  
  
Planer

Drees & Huesmann  
Stadtplaner PartGmbH  
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld  
Tel 05205-72980; Fax -729822  
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

## Inhaltsverzeichnis

### Teil A: Begründung

<b>1</b>	<b>Anlass und Ziele der Planung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplanes</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Situationsbeschreibung</b> .....	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b> .....	<b>3</b>
5.1	Ziele der Raumordnung .....	3
5.2	Landschaftsplan .....	4
<b>6</b>	<b>Darstellung der Nutzung</b> .....	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Belange der Ver- und Entsorgung</b> .....	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Auswirkungen der Bauleitplanung</b> .....	<b>5</b>
8.1	Gewässerschutz / Hochwasserschutz / Starkregen .....	5
8.2	Bodenschutz .....	7
8.3	Altlasten und Kampfmittel .....	7
8.4	Belange des Denkmalschutzes .....	8
<b>9</b>	<b>Belange der Umwelt</b> .....	<b>8</b>
9.1	Umweltprüfung/Umweltbericht.....	8
9.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	8
9.3	Artenschutz.....	9

**Teil B: Umweltbericht** (separater Teil - *folgt im weiteren Verfahren*)

## Begründung zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans

---

**Ortsteil:** Hövelhof  
**Plangebiet:** Südlich der Delbrücker Straße, nördlich der Straße Bruchweg

---

**Verfahrensstand:** **Vorentwurf**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

---

### 1 Anlass und Ziele der Planung

Mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine rund 8,2 ha große, im Eigentum der Gemeinde befindliche, zusammenhängende Fläche zwischen der Delbrücker Straße und dem Bruchweg entwickelt werden. Ziel ist eine nachhaltige und vielseitige Nutzung, die sowohl den Bedarf an Gewerbe- und Handwerksflächen als auch den kontinuierlich hohen Bedarf an Wohnbaugrundstücken deckt.

Im nördlichen Bereich ist ein Gewerbegebiet vorgesehen, das insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen sowie Handwerksbetrieben geeignete Ansiedlungsflächen bietet. Dadurch können bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden. Die vorgesehenen Nutzungen fügen sich in das benachbarte Wohnumfeld ein und berücksichtigen entsprechende Emissionsanforderungen. Zudem eröffnet das Gebiet expandierenden oder standortsuchenden Betrieben aus der Region neue Perspektiven. Damit stärkt die Gemeinde Hövelhof ihre Rolle als attraktiver Wirtschaftsstandort und fördert die lokale Unternehmensbindung.

Im südlichen und nordöstlichen Teil des Plangebietes sind zwei Wohngebiete mit kleinteiliger Bebauung geplant. Die Gemeinde Hövelhof hat in der Vergangenheit regelmäßig kommunales Bauland angeboten, sowohl im Kernort als auch in den Ortsteilen. Die anhaltend hohe Nachfrage zeigt, dass weiterhin ein großer Bedarf an Baugrundstücken besteht. Die Entwicklung zusätzlicher Wohnbauflächen am Bruchweg soll daher besonders der Eigenentwicklung der Gemeinde dienen.

Besondere Bedeutung hat dabei die klare räumliche Trennung von Gewerbe- und Wohnnutzungen: Sie ermöglicht eine geordnete städtebauliche Entwicklung und stellt eine sinnvolle Erweiterung des Ortskerns dar. Gleichzeitig entstehen kurze Wege zwischen Arbeits- und Wohnorten, was langfristig die Verkehrsbelastung senkt, die Lebensqualität erhöht und die Attraktivität des Gemeindegebiets als Wohnstandort stärkt.

Die Planung entspricht den Aufgaben und Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß §§ 1 und 1a BauGB. Sie berücksichtigt im Sinne des § 1 (5) BauGB in besonderem Maße die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, indem kleinteilige Strukturen ermöglicht werden. Damit trägt die Bauleitplanung dem in § 1 (6) Nr. 2 BauGB verankerten Belang der „Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung“ sowie den „Anforderungen kostensparenden Bauens“ Rechnung, indem sie Baurecht für eine Bebauung mit kleinteiligen Strukturen schafft.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Plangebietes südlich der Delbrücker Straße erfolgt über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Rengerings Bruch I“ zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB geändert. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Rücknahme der bestehenden Darstellung von landwirtschaftlichen Flächen und anstelle dessen die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen sowie Wohnbauflächen.

## 2 Verfahren

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Rengerings Bruch I“ im sog. Vollverfahren durchgeführt. Gemäß § 2 (4) BauGB wird für das Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie im Umweltbericht - **separater Teil B der Begründung** - beschrieben und bewertet werden. Diese wird zur Entwurfsfassung ergänzt.

Mit den vorliegenden Unterlagen soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt werden.

## 3 Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplanes

Der rd. 8,2 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Hövelhof in der Flur 34 und umfasst vollständig die Flurstücke 70, 145, 146, 150, 151, 153, 406, 407, 549 und 550 sowie teilweise das Flurstück 459 (Schwarzwasserbach).

Die Änderungsbereiche sind im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt.

Die Begründung ist gem. § 5 (5) BauGB beigefügt. Sie ist unterteilt in:

- Teil A: (Allgemeine) Ziele, Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung
- Teil B: Umweltbericht (separat)

## 4 Situationsbeschreibung

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und wird im Norden durch die Delbrücker Straße als Landesstraße (L 836) sowie im Süden durch den Bruchweg als Gemeindestraße erschlossen. Lediglich im Nordosten befindet sich ein wohngenutztes Bestandsgrundstück, welches durch einen entsprechenden Gehölz- und Baumbestand eingefasst wird (siehe Abbildung 1). Unmittelbar westlich des Wohngebiets verläuft eine Grabenstruktur, die im Süden in eine rd. 0,2 ha große L-förmige Waldfläche mündet. Südlich der Waldfläche durchquert die Grabenstruktur das Plangebiet in westlicher Richtung und verläuft am westlichen Plangebietsrand wieder Richtung Delbrücker Straße.

Parallel zur Delbrücker Straße verläuft auf Seiten des Plangebietes der Schwarzwasserbach sowie ein überregionaler Radweg. Sowohl nördlich der Delbrücker Straße als auch südlich des Bruchwegs schließt Wohnbebauung an. Östlich und Westlich des Plangebietes schließen dagegen weitere landwirtschaftliche Flächen an.



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 „Rengerings Bruch I“ im Luftbild, ohne Maßstab (Quelle: Tim-Online NRW)

## 5 Planungsrechtliche Vorgaben

### 5.1 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Änderungsbereich ist im Regionalplan OWL als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen (siehe Abbildung 2). Mit der Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich steht die Aufstellung des Bebauungsplanes dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

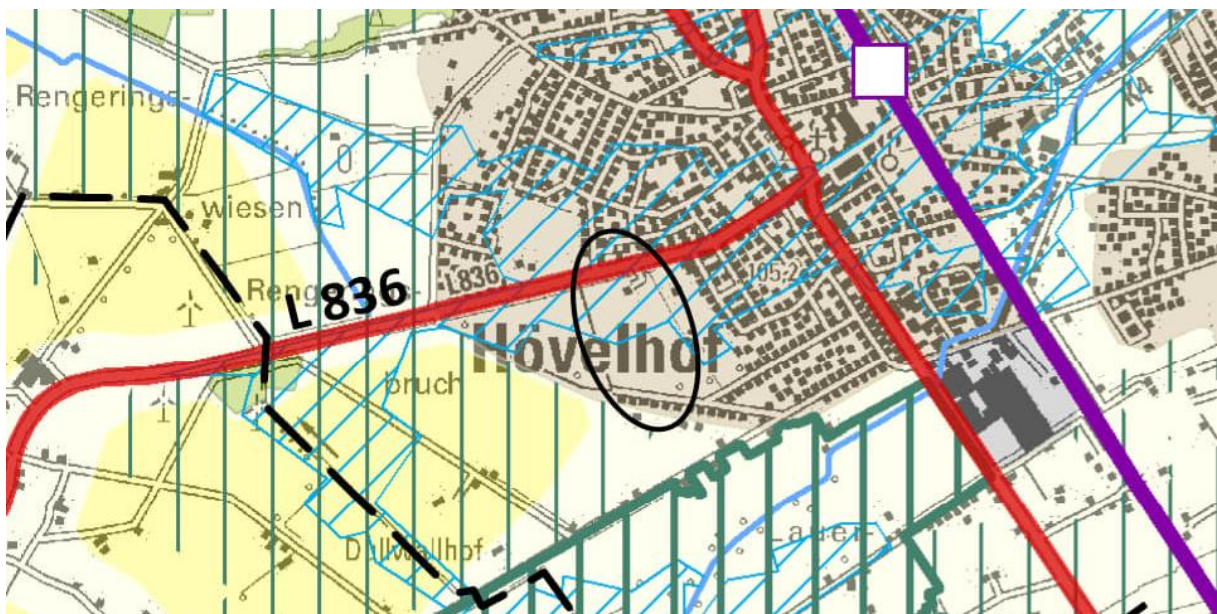


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan OWL, ohne Maßstab

## 5.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsplanes Sennelandschaft des Kreises Paderborn. Dieser sieht für den Bereich des Plangebietes das Entwicklungsziel zur Erhaltung der Landschaft unter Beachtung des Vorranges einer möglichen Siedlungsentwicklung vor.

## 6 Darstellung der Nutzung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hövelhof ist der Großteil des Änderungsbereiches als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die im Geltungsbereich gelegene L-förmige Waldfläche wird als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

Im Zuge der Planung ist auf der Fläche die Entwicklung eines Gewerbegebietes sowie zweier Wohnquartiere vorgesehen. Mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen dementsprechend gewerbliche Bauflächen und Wohnbauflächen dargestellt werden. Das heutige Waldstück wird weiterhin geschützter Landschaftsbestandteil übernommen, soll allerdings als Waldfläche auch in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen werden. Dies folgt auch der geplanten Festsetzung im parallel aufzustellenden Bebauungsplan.

Im Nahbereich zur Delbrücker Straße im Norden ist vorgesehen den bisher geradlinigen Verlauf des Schwarzwasserbaches aufzulösen und den Bach in einem etwa 25 m breiten Korridor zu renaturieren. Hierdurch soll ein entsprechender Retentionsraum für eine Einleitung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers geschaffen werden. Auch soll durch die Maßnahme eine Verbesserung der angespannten wasserwirtschaftlichen Situation im angrenzenden Gemeindegebiet herbeigeführt werden. Vor diesem Hintergrund wird dieser Bereich entlang der Delbrücker Straße als Landschaftsbezogene Grünfläche dargestellt und mit Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert.

Die beabsichtigte Änderung der Darstellung hat folgende Größenordnung:

Art der Bodennutzung gem. Flächennutzungsplan	Bisher rd.	Künftig rd.
Wohnbaufläche gem. § 5 (2) Ziffer 1 BauGB	----	3,5 ha
Gewerbliche Bauflächen gem. § 5 (2) Ziffer 1 BauGB	----	4,0 ha
Grünflächen gem. § 5 (2) Ziffer 5 BauGB mit Überlagerung von Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 5 (2) Ziffer 7 BauGB	----	0,5 ha
Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Ziffer 9a BauGB	8,2 ha	----
Flächen für Wald § 5 (2) Ziffer 9b BauGB	----	0,2 ha
Gesamt	8,2 ha	8,2 ha

## **7 Belange der Ver- und Entsorgung**

### Trinkwasser/Löschwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser und Löschwasser kann durch den örtlichen Versorgungsträger erfolgen. Ein Anschluss kann an die vorhandenen Leitungen in der Delbrücker Straße sowie im Bruchweg erfolgen.

### Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes soll über den Anschluss an die bestehende Trennkanalisation in der Delbrücker Straße sowie im Bruchweg erfolgen.

Aufgrund der angespannten wasserwirtschaftlichen Situation im angrenzenden Gemeindegebiet wurde ein besonderer Schwerpunkt auf ein nachhaltiges Regenwassermanagement gelegt. Dieses umfasst sowohl eine Entwässerungsplanung nach dem Schwammstadtprinzip für das Plangebiet als auch Maßnahmen zur Verbesserung der Situation im benachbarten Siedlungsbereich.

Vor diesem Hintergrund soll der bislang geradlinige Verlauf des Schwarzwasserbaches entlang der Delbrücker Straße aufgelöst und der Bach in einem etwa 25 m breiten Korridor renaturiert werden. Über die bestehenden Grabenstrukturen sowie entsprechende Ergänzungen insbesondere im südlichen Bereich kann das im Plangebiet anfallende Regenwasser ohne zusätzliche Rückhaltemaßnahmen in diesen Renaturierungsraum eingeleitet werden. Ergänzt werden die Entwässerungsmulden durch oberflächige Ableitungen innerhalb der Straßenverkehrsflächen, sodass jedes Baugrundstück an das Entwässerungssystem angeschlossen werden kann.

### Elektrizität/Wärme/Energetische Quartiersentwicklung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas sowie den fernmeldetechnischen Einrichtungen kann ebenfalls durch die örtlichen Versorgungsträger erfolgen. Ein Anschluss kann auch hier an die vorhandenen Leitungen in der Delbrücker Straße sowie im Bruchweg geschaffen werden.

## **8 Auswirkungen der Bauleitplanung**

### **8.1 Gewässerschutz / Hochwasserschutz / Starkregen**

#### Gewässerschutz

Belange des Gewässerschutzes sind durch die Planung nicht berührt. Das Plangebiet befindet sich in keinem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

#### Hochwasserschutz

Das vorliegende Plangebiet befindet sich formell noch im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Schwarzwasser-/Krollbachs. Die zugrunde liegenden Festsetzungen und Kartengrundlagen berücksichtigen jedoch noch nicht die zwischenzeitlich im Gemeindegebiet realisierten Maßnahmen zum Hochwasserschutz.

Zur Verbesserung der Hochwassersituation wurden in Hövelhof in den vergangenen Jahren zwei Hochwasserrückhaltebecken (HRB) am Krollbach errichtet. Mit der Errichtung der HRB Bentlake und HRB Moosheide sollte die Ortslage Hövelhof hochwasserfrei gemacht und eine risikoärmere Siedlungsentwicklung ermöglicht werden. Mit deren Fertigstellung haben sich die Abfluss- und Wasserstandssituationen im Gewässersystem, einschließlich der Nebengewässer wie dem Schwarzwasserbach, maßgeblich verändert. Die bestehenden Überschwemmungsgebietsabgrenzungen bilden diese veränderten hydraulischen Verhältnisse derzeit noch nicht ab.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Bezirksregierung Detmold eine Neuausweisung des Überschwemmungsgebiets sowie eine Aktualisierung der Hochwassergefahrenkarten. Hierzu werden derzeit die hydrologischen Grundlagen unter Berücksichtigung der Hochwasserrückhaltebecken überarbeitet. Ergänzend ist die Neuaufstellung eines zweidimensionalen hydraulischen Modells zur Ermittlung von Wasserständen und Überflutungsflächen vorgesehen. Die Modellierung und fachliche Prüfung nehmen einen Zeitraum von mehreren Jahren in Anspruch. Erst im Anschluss erfolgt die formale Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets.

Ungeachtet der noch ausstehenden formalen Anpassung der Kartengrundlagen ist festzuhalten, dass die Hochwasserfreiheit für den Lastfall HQ100 durch die von der Gemeinde Hövelhof umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere die Errichtung der Hochwasserrückhaltebecken am Krollbach, bereits hergestellt wurde. Zudem ist mit der geplanten Renaturierung des Schwarzwasserbachs von einer Verbesserung in Bezug auf den Hochwasserschutz auszugehen. Eine Beeinträchtigung des Plangebiets im Sinne der derzeitigen Festsetzung als Überschwemmungsgebiet ist daher nicht zu erwarten.

### Starkregen

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat für das Land Nordrhein-Westfalen zur Bewertung der Beeinflussung von Starkregenereignissen die „Starkregenhinweiskarte für NRW“ zur Verfügung gestellt (siehe Abbildung 5). Gegenstand der Starkregenhinweiskarte ist auf Grundlage eines digitalen Geländemodelles eine Darstellung, wie sich Starkregenereignisse außerhalb von Fließgewässern auswirken können. Diese Darstellung wird dabei für zwei Starkregenszenarien vorgenommen: ‚Seltener Starkregen‘ (100-jährliche Wiederkehr gemäß regionalen meteorologischen Statistiken) und ‚Extremer Starkregen‘ (90 mm pro Stunde und m<sup>2</sup>), wobei der gegenständlichen Abwägung der extreme Starkregen zugrunde gelegt wird.

Der Starkregenhinweiskarte NRW ist zu entnehmen, dass für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes im Falle eines extremen Starkregenereignisses insbesondere im nördlichen Bereich Überschwemmungsbereiche von 0,1 bis 0,5 m vermerkt werden. Mit dem geplanten Entwässerungssystem zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist von einer Verbesserung der Starkregensituation auszugehen.

Grundsätzlich sind bei baulichen Vorhaben im Plangebiet die Bauherren angehalten entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Erdgeschossfußböden sollten mindestens in einer Stufenhöhe oberhalb der Bezugshöhe zur Höhe baulicher Anlagen angeordnet werden. Räume unterhalb der Bezugshöhe sollten überflutungssicher ausgebildet werden, d. h. Kellerfenster und Kellerschächte sowie Zugänge, Zu- und Ausfahrten sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichend hohe Aufkantung/Schwelle gegenüber der Bezugshöhe) gegen oberflächliches Eindringen von Niederschlagswasser zu schützen. Die detaillierte Ausgestaltung ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen bzw. geplanten Geländeverhältnisse festzulegen.

Ein niveaugleicher Ausbau kann aufgrund von betrieblichen Erfordernissen zugelassen werden, wenn der Nachweis der Überflutungsvorsorge erbracht wird. Über Möglichkeiten der Eigenvorsorge informiert der „Leitfaden Starkregen - Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Bonn 2024).

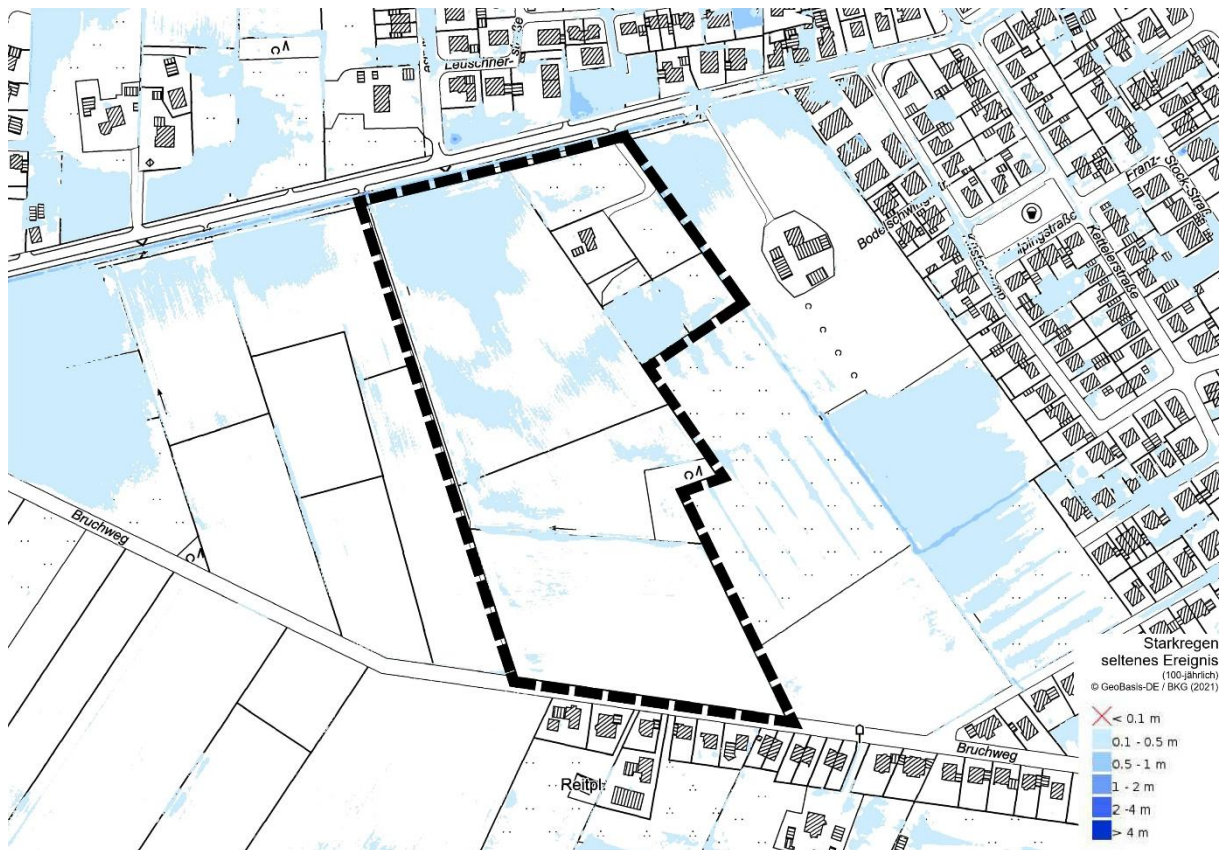


Abbildung 3: Extreme Starkregenereignisse – Darstellung betroffener Bereiche in blau, ohne Maßstab (Quelle: <https://geoportal.de>)

## 8.2 Bodenschutz

Mit der Planung werden durch die Ausweisung neuer Gewerbe- und Bauflächen im Plangebiet neue Bodenversiegelungen ermöglicht. Derzeit ist die Fläche mit Ausnahme des Bestandswohngrundstückes und der vorhandenen Wegeflächen unversiegelt.

Im Plangebiet ist als Bodentyp überwiegend Gley vorhanden. Für Böden gilt gemäß § 1 (1) LBodSchG der Vorsorgegrundsatz, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und dabei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 62 „Rengerings Bruch I“ werden die Bodenversiegelung und -verdichtung auf der Grundlage der vorgesehenen Planung auf das dem Nutzungszweck entsprechende Maß begrenzt.

Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 (2) Ziffer 1 und 2 BBodSchG im besonderen Maße erfüllen (§ 12 (8) Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen. Im Auskunftssystem BK50-Karte der schutzwürdigen Böden des geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen sind die im Plangebiet anstehenden Gley-Böden nicht bewertet.

Es besteht kein erosions- und verschlammungsgefährdeter Bereich gemäß Karte des Geologischen Dienstes NRW. Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist bei einem ordnungsgemäßen Bewohnen des zukünftigen Wohngebietes nicht zu erwarten.

## 8.3 Altlasten und Kampfmittel

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altablagerungen bzw. Altstandorte und Kampfmittelbelastungen bekannt.

Sollten bei der Durchführung der Bauvorhaben Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenverfärbung festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gem. § 2 (1) LBodSChG (Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) unverzüglich zu verständigen.

#### **8.4 Belange des Denkmalschutzes**

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt. Spezielle Maßnahmen des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege sind daher nicht erforderlich.

### **9 Belange der Umwelt**

#### **9.1 Umweltprüfung/Umweltbericht**

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes im Vollverfahren ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) ist im weiteren Verfahren im Umweltbericht – separater Teil B der Begründung darzulegen.

Dieser wird im Wesentlichen eine Beschreibung und Bewertung der durch die Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen enthalten mit Angaben zu:

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
- geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind.

Mit den vorliegenden Unterlagen soll die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt werden. In diesem Rahmen werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB zu tätigen.

#### **9.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Mit der Planung werden Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vorbereitet. Diese Eingriffe sind zu bilanzieren und der Ausgleich bzw. die Kompensation im Sinne eines Programmes zur Bewältigung der Eingriffsfolgen in das Verfahren und die Abwägung einzustellen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist im weiteren Verfahren im Umweltbericht (separater Teil B der Begründung) darzulegen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung möglicher Wirkungen auf die Schutzgüter als nicht zielführend eingeschätzt. Stattdessen werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Rengerings Bruch I“ auf

Basis der dort vorhandenen Planungstiefe konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung potenzieller Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter getroffen.

### **9.3 Artenschutz**

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welche bei der vorliegenden Bauleitplanung entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (ASP) geprüft werden. Auch hier werden ggf. erforderliche Maßnahmen zum Schutz entsprechender Arten auf Ebene des Flächennutzungsplanes als nicht zielführend eingeschätzt. Entsprechende Festsetzungen werden im weiteren Verfahren auf Ebene des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 62 „Rengerings Bruch I“ getroffen.

Bielefeld / Hövelhof, Mai 2026

**Verfasser:**

**Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB**

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-7298-0; Fax -7298-22

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de